

ligionsfreiheit, so dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, dem religiösen Diskriminierungsverbot, dem gleichen und vom religiösen Bekenntnis unabhängigen Zugang zu öffentlichen Ämtern, der rechtlichen Gleichstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Ihr Bedeutungsgehalt erschliesst sich – speziell im staatskirchenrechtlichen Kontext – auch aus den neuen im Verfassungsvorschlag enthaltenen Vorschriften als auch den bisher bestehenden religionsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung.¹³

Dem Neutralitätsgrundsatz liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Staat jede Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen muss. Er darf sich weder eine bestimmte religiöse Auffassung aneignen, noch ist es ihm gestattet, sich in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften einzumischen, solange sie sich an die Rechtsordnung halten. Staatliche Neutralität in weltanschaulichen und Glaubensfragen ist aber nicht als rein abwehrende oder gar religionsfeindliche Indifferenz zu verstehen. Dem Begriff «Neutralität» können nämlich unterschiedliche Bedeutungen beigemessen werden. Es hängt vom staatskirchenrechtlichen System ab. Je nachdem kommt dem Begriff der «Neutralität» eine andere Bedeutung zu. Wenn man von Neutralität spricht, sollte man immer genau hinsehen und differenzieren zwischen ausgrenzender oder negativer Neutralität, wonach der Staat mit Religion nichts zu tun haben darf, und positiver Neutralität. Danach kann und muss der Staat im Bereich der Religion aktiv fördernd tätig werden. Beiden gemeinsam ist der Grundsatz der Nichtidentifikation mit einer Religion. Dem Staat ist es untersagt, sich inhaltlich auf eine Religions- oder Weltanschauung festzulegen oder Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten.¹⁴

Das staatliche Neutralitätsprinzip ist als solches in der Verfassung nirgends ausdrücklich festgelegt. Es lässt sich jedoch im positiven Sinne gleichwohl aus der Verfassung und dem Verfassungsentwurf ablesen. Wird die Religionsfreiheit umfassend, also nicht nur von der negativen, sondern auch von der positiven Seite gedacht, kann die religiös-weltanschauliche Neutralität nur die Bedeutung der neutralen Respektierung, aber eben auch der Berücksichtigung und der Förderung religiöser Be-

13 Vgl. Art. 39, 111bis und 111ter VE sowie Art. 31 und 39 LV.

14 BVerfGE 41, 29 ff., 64.